



Produktinformationsblatt für die Privat-Haftpflicht-Versicherung der Mannheimer Versicherung AG

HP_006_0708 (Stand: 01.07.2008)

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über unser Produkt geben und ist **nicht abschließend**. Der konkrete Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die dort vereinbarten Regelungen.

1. Art des Versicherungsvertrages

Privat-Haftpflicht-Versicherung

Es gelten die "Allgemeinen Bedingungen 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflicht-Versicherung" (Mannheimer AHB '08) sowie die "Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen 2008 für die Privat-Haftpflicht-Versicherung". (BBR PHV 2008 A). Hinzu kommen ggf. weitere Bedingungen und Klauseln.

2. Versicherte Risiken und ausgeschlossene Risiken

Innerhalb der Privathaftpflichtversicherung ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens versichert, mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes und Berufes, eines Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in einer Vereinigung aller Art sowie Schäden die durch ungewöhnliche oder gefährliche Beschäftigung entstehen.

Im Rahmen des Vertrages prüfen wir, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung Ihrerseits zum Schadensersatz besteht. Wir befriedigen berechnete Ansprüche und wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab. Der Versicherungsschutz gilt auch zeitlich unbegrenzt innerhalb der EU und im übrigen Ausland vorübergehend bis zu einem Jahr.

Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Antrag/dem Versicherungsvorschlag, dem Versicherungsschein, Ziffer 1 bis 7 der "Mannheimer AHB '08" sowie der "BBR PHV 2008 A".

Bitte lesen Sie auch Ziffer 4 (Leistungsausschlüsse) dieses Produktinformationsblattes.

3. Beitrag und Beitragszahlung

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz. Die Höhe des Beitrags finden Sie im Antrag/Versicherungsvorschlag. Ändern sich die im Antrag gemachten Angaben, kann sich auch der Beitrag ändern. Der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, ist im Antrag genannt. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den im Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung angegebenen Terminen zu zahlen.

Bitte zahlen Sie die Beiträge rechtzeitig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Sonst besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 8 bis 12 der "Mannheimer AHB '08" und der "Gesonderten Mitteilung nach § 37 Abs. 2 VVG". über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages.

4. Leistungsausschlüsse

Wir können nicht für alle denkbaren Fälle Versicherungsschutz anbieten, weil sonst die Beiträge zu hoch wären. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Fälle ausgenommen. Die wichtigsten sind:

- Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- Schäden, die aus dem Gebrauch eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers entstehen.
- Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen.
- Schäden, die Sie nahen Verwandten, oder innerhalb des Vertrages mitversicherten Personen zufügen.
- Schäden, die anlässlich der Gefahren aus dem Betrieb und Beruf, eines Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in einer Vereinigung aller Art sowie Schäden die durch ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung entstehen.

Da auch diese Aufzählung **nicht abschließend** sein kann, entnehmen Sie Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlüsse bitte der Ziffer 7 der "Mannheimer AHB '08" sowie der Ziffer 6 " BBR PHV 2008 A".

5. Bei Vertragsabschluss zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden. Sie müssen uns deshalb die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Anderenfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen.

Näheres finden Sie in Ziffer 23 der "Mannheimer AHB '08" und in der "Gesonderten Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG" über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht".

6. Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie bei Antragsstellung gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an. Um den Versicherungsschutz zwischenzeitlichen Veränderungen anpassen zu können und zu gewährleisten, dass Sie stets ausreichend versichert sind, fragen wir einmal im Jahr- und zwar durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung- bei Ihnen nach, ob und welche Änderungen im versicherten Risiko eingetreten sind, oder ob neue Risiken hinzu gekommen sind. Wenn Sie sich beispielsweise länger als 1 Jahr außerhalb der EU aufhalten, ist dieser Umstand anzuzeigen. Bitte beachten Sie diese Verpflichtungen. Sie können sonst Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir den Vertrag kündigen oder den Vertrag anpassen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 13.1 und 24 der "Mannheimer AHB '08"

7. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Sie müssen uns den Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 25 und 26 der "Mannheimer AHB '08" sowie der "Gesonderten Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG" über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der Versicherungsschutz endet im Regelfall bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung zum Ablauf (siehe auch Ziffer 9), sofern der Vertrag nicht aus einem anderen Grund vorzeitig endet.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 8 und 16 der "Mannheimer AHB '08"

9. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Sie können den Vertrag beenden, indem Sie ihn mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf schriftlich kündigen. Das konkrete Ablaufdatum Ihres Vertrages finden Sie im Versicherungsschein. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf kündigen.

Darüber hinaus können Sie beispielsweise kündigen, wenn der Versicherungsbeitrag angeglichen worden ist, ohne dass sich der Versicherungsschutz verändert hat oder wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und wir entweder einen Schaden reguliert haben oder Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch gerichtlich zugestellt worden ist.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 17 bis 21 der "Mannheimer AHB '08"